

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender	14.06.2022

Weitere Fragen an die Verwaltung zu Straßenbenennungen

Beantwortung der Verwaltung von zwei weiteren Fragen zu TOP 1.1, Anfrage an die Verwaltung zu Straßenbenennungen (Session-Nummer 0064/2022), aus der Sitzung vom 22.03.2022

Frage 1: „Welche Schritte unternimmt die Verwaltung, um die Richtlinie dahingehend zu überarbeiten, dass die Berücksichtigung von ausländischen, mit der dt. Aussprache nicht identischen Namen, zu gewährleisten?“

Antwort der Verwaltung:

Aufgabe der Verwaltung ist es, insbesondere dafür zu sorgen, dass Bürger*innen in Notsituationen schnell und problemlos Hilfe oder Rettung anfordern können, in dem sie in der Lage sind, mühelos bekannt zu geben, wo sie sich befinden. Auch Personen, die einer ausländischen Sprache nicht mächtig sind, oder ältere Mitbürger*innen müssen diese Möglichkeit erhalten. Das kann bei ausländischen Namen, die mit der deutschen Aussprache nicht identisch sind, nicht gewährleistet werden. Eine Überarbeitung der Richtlinien zu diesem Punkt kann die Verwaltung nicht empfehlen.

Darüber hinaus gibt es eine bei der Verwaltung geführte Vorschlagsliste mit Namen, vorgeschlagen aus der Stadtgesellschaft, der Politik, vom Frauengeschichtsverein, vom NS-Dokumentationszentrum und von der StadtAG LST. Diese Liste beinhaltet bereits jetzt mehr als 160 Namen von Personen – ein Drittel davon sind Frauennamen -, die alle mit einer Straße geehrt werden sollen. Diese Liste wird prioritär abgearbeitet.

Frage 2: „Welche Schritte unternimmt die Verwaltung, um die Richtlinie dahingehend zu überarbeiten, dass die Berücksichtigung von Namen inkl. Vornamen auch bei einer Überschreitung der bisher zulässigen Zeichenanzahl zu gewährleisten?“

Antwort der Verwaltung:

Auch hier ist auf die Sicherheit der Bevölkerung und die Leichtigkeit des Verkehrs hinzuweisen. Sie ist die Grundlage für die von der Straßenverkehrsbehörde festgelegte Maximalzahl von 25 Zeichen für das Straßennamenschild. Diese allgemeinen Grundregeln sind in § 1 der StVO festgelegt. Die Richtlinien der Straßenbenennung können nicht im Widerspruch zu den Grundregeln der StVO stehen. Eine Überarbeitung kann also auch hier nicht empfohlen werden.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Funktion der Straßennamen hin, die originär eine Ordnungs-, Orientierungs- und Erschließungsfunktion haben und nicht primär der Ehrung von Personen dienen.

Die Verwaltung möchte an der Stelle bemerken, dass jährlich in Köln lediglich ca. 10 bis 15 Straßen, Wege oder Plätze benannt werden und nur ein Drittel dieser Benennungen auf Personen zurückgeht. Die Möglichkeit mit einer Straßenbenennung zu ehren ist demnach sehr gering. Ein Anspruch auf eine Benennung nach einer bestimmten Person gibt es außerdem nicht. Die Entscheidung obliegt der

zuständigen Bezirksvertretung. Deshalb wird vorgeschlagen, eine anderweitige Möglichkeit der Eh-
rung wie beispielsweise Stele, Gedenktafel, Säulen, Stolpersteine oder auch Preisverleihungen u. ä.
in Betracht zu ziehen.

Die Interessen der Antragstellerin sind nachvollziehbar aber die Verwaltung muss die Bedürfnisse der
Bevölkerung nach Sicherheit und Orientierung höher gewichten.

Anlage:

Anfrage anonymisiert

Gez. Wolfgramm